

Von Monat zu Monat : zusätzliche Dienstage in Ausbildungsdiensten

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **40 (1967)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517872>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Zusätzliche Dienstage in Ausbildungsdiensten

I.

Die schweizerische Militärgesetzgebung umschreibt die zeitliche Dauer der in Friedenszeiten zu leistenden Instruktionsdienste genau und abschliessend nach Tagen. So werden nicht nur die *Rekruten- und Kaderschulen* in ihrer Dauer genau begrenzt; ebenso wird auch die Dauer der *Kurse im Truppenverband* (Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturm-kurse) vom Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO) geregelt, sei es, dass die MO die Zeitdauer der einzelnen Kurse selber angibt, oder sei es, dass vom Gesetz die Totalzahl von Diensttagen festgelegt wird, welche mit allen Kursen zusammen erreicht werden müssen. (Dieses Vorgehen für die Instruktionsdienste im Frieden steht im Gegensatz zu den Dienstleistungen im aktiven Dienst, bei denen eine zeitliche Befristung aus naheliegenden Gründen nicht möglich ist.)

Für die einzelnen Kurse im Truppenverband gelten folgende *Regelungen*:

1. Für die *Wiederholungskurse* legt Art. 121 der MO die Dauer jedes einzelnen Kurses mit 20 Tagen abschliessend fest.
2. Für die *Ergänzungskurse* der Landwehr bestimmt die MO (Art. 122) lediglich, dass ihre Totaldauer insgesamt höchstens 40 Tage betragen soll; dabei bleibt es dem Bundesrat überlassen, innerhalb dieses Rahmens die Dauer der einzelnen Kurse festzulegen. Ein Bundesratsbeschluss vom 2. Dezember 1963 über die Wiederholungskurse, Ergänzungskurse und Landsturm-kurse bestimmt in Art. 2, dass die Ergänzungskurse entweder 6, 13 oder 20 Tage dauern. Dies bedeutet, dass die Dienstpflichtigen der Landwehr entweder 5 Ergänzungskurse zu 6, 3 Kurse zu 13 oder 2 Kurse zu 20 Tagen zu leisten haben.
3. Bei den *Landsturmkursen* gibt die MO (Art. 122) wiederum nur die Totalzahl der gesamthaft zu erreichenden Dienstage mit 13 Tagen an; auch hier ist der Bundesrat damit beauftragt, den zeitlichen Umfang der einzelnen Dienstleistungen festzulegen. Dies ist ebenfalls im zitierten Bundesratsbeschluss vom 2. Dezember 1963 erfolgt, in dessen Art. 3 die Dienstleistungen in den Landsturmkursen auf 6 oder 13 Tagen festgelegt werden; somit ist die Landsturm-kurspflicht entweder mit einem einzigen Kurs zu 13, oder mit zwei Kursen zu je 6 Tagen zu erfüllen.

4. Schliesslich werden auch die verschiedenen *Ausbildungsdienste für die männlichen und weiblichen Angehörigen des Hilfsdienstes* in ihrer Dauer abschliessend umschrieben (Bundesratsbeschluss vom 10. Januar 1962 über die Instruktionsdienste für Angehörige des Hilfsdienstes).

II.

Die strenge Beschränkung auf die vom Gesetz und seinen Vollzugserlassen festgelegte Maximaldauer der einzelnen Dienstzeiten lässt sich aus verschiedenen Gründen nicht ganz lückenlos verwirklichen. Es sind verschiedene kleine Einbrüche in das System notwendig, die ihrerseits in jedem Einzelfall gesetzlich geordnet sind. Dabei lassen sich *zwei Gruppen von praktischen Anwendungsfällen* von Dienstleistungen, deren Dauer über den normalen Ansatz hinausgeht, unterscheiden.

1. *Zusätzliche Dienstleistungen aus organisatorischen und technischen Gründen.*

Die besondern organisatorischen Bedürfnisse unserer Truppenkurse, die aus dem Zivilleben heraus aufgebaut und nachher wieder aufgelöst werden, machen aus technischen Gründen eine Reihe von organisatorischen Vorrichtungen notwendig, die da und dort nicht möglich sind, ohne dass von einzelnen Wehrmännern gewisse *zusätzliche, d. h. über den umschriebenen gesetzlichen Rahmen hinausgehende Dienstleistungen erbracht werden*. Auch dieser Sonderfall ist in der MO vorgesehen, welche ausdrücklich die Möglichkeit einer umfangmässig beschränkten, zusätzlichen Beanspruchung einzelner Wehrmänner «für besondere Organisations- und Entlassungsarbeiten» geschaffen hat: gemäss Art. 115 der MO wird pro Dienstleistung eine Überschreitung der gesetzlichen Dauer um 2 Tage zugestanden. Diese Regelung wird bestätigt in Art. 41 der Verordnung vom 2. Dezember 1963 über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht.

Die *einzelnen Fälle* der über die ordentliche Dauer von Dienstleistungen hinausgehenden Einberufungen sind:

- a) Den Hauptfall bilden die *Detachemente für die Übernahme oder Abgabe von Motorfahrzeugen, Pferden, Material*. (Art. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 2. Dezember 1963 über die Wiederholungskurse, Ergänzungskurse und Landsturm-kurse.)
- b) Ebenso kann das benötigte *Hilfspersonal für die Kaderkurse* aufgeboten werden, insbesondere für den Munitionsdienst, den Verpflegungsdienst, die Pferdewartung, für Bürodienst sowie für den Putzerdienst (Art. 11 des genannten Bundesratsbeschlusses vom 2. Dezember 1963).
- c) Die *obligatorische Rekognoszierung* des WK-Ortes sowie die erforderlichen Geländeerkundigungen für Übungsanlagen usw. dauern in der Regel einen Tag für Feldweibel und Fourier, 1 bis 3 Tage für Offiziere (WAO Ziff. 353—360).
- d) Gemäss Ziff. 364 lit. d der Weisungen für die Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO) sind die Einheitskommandanten ermächtigt, einen Angehörigen ihrer Einheit zum *Schreiben der Aufgebote* für die Dauer eines Tages aufzubieten.
- e) Schliesslich kann gemäss Art. 41 der Verordnung vom 2. Dezember 1963 über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht die ordentliche Dienstleistung der Angehörigen des *Feldpostdienstes* ausnahmsweise um *drei* zusätzliche Tage verlängert werden.

Bei den unter a bis e aufgeführten Anwendungsfällen handelt es sich um *obligatorische* Dienstleistungen, die *zusätzlich* zur normalen Dauer der Wiederholungs- und Ergänzungskurse zu leisten sind. Die aufgebotenen Wehrmänner stehen dabei im besoldeten Instruktionsdienst und haben alle Rechte und Pflichten des Wehrmannes. Diese zusätzlichen Dienstleistungen werden deshalb bei vorzeitiger Entlassung (Krankheit) oder bei Straffällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl Dienstage *nicht* angerechnet. Zwei Beispiele mögen die Verhältnisse erläutern:

Beispiel A: Ein Motorfahrer, der zwei zusätzliche Dienstage für die Motorfahrzeugfassung geleistet hat, leistet anschliessend 9 Dienstage, am 10. Tag wird er *ins Spital evakuiert*. Der WK kann nicht angerechnet werden, weil nur 10 anrechenbare Dienstage geleistet wurden, für die WK-Anrechnung jedoch mindestens deren 11 verlangt werden.

Beispiel B: Ein Motorfahrer, der zwei zusätzliche Dienstage für die Motorfahrzeugfassung geleistet hat, leistet anschliessend 14 Tage Dienst und wird am 14. Tag mit 6 Tagen *scharfem Arrest* bestraft. Der WK wird nicht angerechnet, weil nur 14 anrechenbare Dienstage geleistet wurden, während in diesem Fall mindestens deren 16 notwendig sind.

- f) Die besondern fahrtechnischen Anforderungen, die an die *Panzerattrappenfahrer* gestellt werden müssen, machen es notwendig, dass diese Motorfahrer eine besondere Ausbildung mit Prüfung vor oder während jedem WK oder EK bestehen. Gemäss Ziff. 475 lit. c der WAO bestehen für die Panzerattrappenfahrer drei verschiedene Möglichkeiten des Einrückens und der Entlassung. Nach zwei Varianten leisten die Attrappenfahrer 22 bzw. 15 Tage Dienst, so dass hier zwei zusätzliche Dienstage erbracht werden; nach der dritten Variante sind keine zusätzlichen Dienstage erforderlich. In der Regel erreichen somit die Panzerattrappenfahrer mit 20 bzw. 15 Diensttagen dieselben Dienstleistungen wie das Gros der übrigen Motorfahrer.
- g) Schliesslich ist in diesem Zusammenhang noch auf die in Ziff. 74 des Verwaltungsreglements geregelte Möglichkeit hinzuweisen, wonach den Rechnungsführern *für die Rechnungsablage* (Abschluss- und Revisionsarbeiten, Erledigung der Revisionsergebnisse) Sold und Mundportionsvergütung bewilligt werden, die je nach Dienstleistung und Truppenstufe für 1 bis 5 Tage ausgerichtet werden.

2. *Zusätzliche Dienstleistungen aus ausbildungstechnischen Gründen*

Neben den dargelegten Fällen der Dienstverlängerung aus technischen und organisatorischen Gründen, stehen eine Reihe von Sonderfällen verlängerter Dienstleistungen, deren Begründung in *Bedürfnissen ausbildungstechnischer Art* liegt. Hieher gehören

- a) die *Kadervorkurse*. Zur Vorbereitung der Kader auf bevorstehende Kurse im Truppenverband, d. h. Wiederholungs-, Ergänzungs-, Landsturm- und Umschulungskurse, werden diesen Dienstleistungen besondere Kadervorkurse vorangestellt, die von den betroffenen Kadern zusätzlich geleistet werden müssen.

Gemäss Art. 121, Abs. 4 der MO dauern die Kaderkurse für Offiziere bis zu 4 Tagen und für Unteroffiziere bis zu 3 Tagen. In die Kadervorkurse der Offiziere können auch Wachtmeister, die einen Zug führen, aufgeboten werden, deren Kadervorkurs damit 4 Tage dauert. Dasselbe gilt für Gefreite, die eine Gruppe

führen und mit den Unteroffizieren 3 Tage vor Beginn des Wiederholungskurses einrücken. Dieses Einrücken zu einem Kadervorkurs, dessen Dauer einer höheren Gradstufe entspricht, muss allerdings mit einer vorzeitigen Entlassung kompensiert werden, wenn der betreffende Wehrmann nicht freiwillig die zusätzlichen Dienstage erbringt.

Kadervorkurse finden auch vor den Ergänzungskursen des *Hilfsdienstes* statt.

- b) Lediglich pro memoria sei hier noch auf die für die Fliegerstaffeln gültigen besonderen Vorschriften für den *Flugdienst der Fliegertruppen* hingewiesen. Es handelt sich hier jedoch nicht um eine zusätzliche Dienstleistung gegenüber einem Normalansatz, sondern um eine von den besonderen Bedürfnissen der Fliegertruppe diktierte Sonderregelung, die an die Stelle der Wiederholungskurse tritt.

Kurz

Bild zu nebenstehendem Artikel

Beweglichkeit auf allen Stufen war das Geheimnis des israelischen Sieges. Unser Bild zeigt mechanisierte Infanteristen, die nach einer Aktion ihr Halbkettenfahrzeug (Schützenpanzer) besteigen.

